

Beschluss Nr. 01/II/2021 des Berliner Teilhabebeirats vom 27.08.2021

Einrichtung einer Berliner Ombudsstelle

Beschluss:

Der Teilhabebeirat plädiert für die Einrichtung und finanzielle Sicherung einer unabhängigen Ombudsstelle.

Begründung:

Das Bundesteilhabegesetz will über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung (§ 90 SGB IX) ermöglichen. Hierfür ist eine personenzentrierte Bedarfs- und Leistungsermittlung sowie eine entsprechende Leistungserbringung sicherzustellen.

Das Land Berlin führt hierfür ein neues Bedarfsermittlungsverfahren (TIB - Teilhabeinstrument Berlin) und eine Ziel- und Leistungsplanung ein. Das TIB ist somit zentraler Bestandteil im gesamten Prozess der Leistungsgewährung und Leistungserbringung. Nur wenn von allen Beteiligten das Vertrauen in das TIB sowie die Ziel- und Leistungsplanung und dessen Handhabung besteht, kann die Umsetzung des BTHG im Land Berlin gelingen.

Alle beteiligten Akteure müssen die neuen Instrumente einsetzen, erproben und einen personenzentrierten Umgang sowie eine fachliche Routine erwerben. Daher bedarf es in diesem Prozess einer unabhängigen Begleitung, welche ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Handhabung unterstützt.

Um diesen Prozess schnellstmöglich zu professionalisieren, plädieren die Leistungserbringerverbände sowie der LB/Betroffenenorganisationen für die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, die bei der Anwendung des TIB und der Ziel- und Leistungsplanung mögliche Differenzen bzw. Uneinigkeiten in der Handhabung und in der Umsetzung der personenbezogenen Leistungsermittlung verhindert bzw. vermittelnd tätig werden kann.

Um dieses Ziel sicherzustellen, werden folgende Regelungen für die zu errichtende Ombudsstelle empfohlen:

I. Anträge an die Ombudsstelle

Anträge bei der Ombudsstelle können im Antrags- bzw. Weiterbewilligungsverfahren jederzeit gestellt werden:

- Antragstellende (und deren Vertreter*innen): Personen, die Leistungen nach dem 2. Teil des SGB IX beim Leistungsträger beantragt haben,
- Leistungserbringer mit einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX, die Leistungen für den/die Antragsteller*in erbringen sollen oder schon erbringen,
- Leistungsträger/TeilhabeFachdienste in Berlin,

- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB) mit Zustimmung der Antragstellenden
- Vereinigungen der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen mit Zustimmung der Antragstellenden
- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit Zustimmung der Antragstellenden.

II. Aufgaben der Ombudsstelle:

- Klärung von Streitigkeiten bzgl. der Bedarfs-, Ziel- und Leistungsfeststellung sowie deren Umsetzung
- Fachlich neutrale Beurteilung der inhaltlichen Streitpunkte im Rahmen der Gesamtplanung innerhalb von zwei Wochen,
- Erstellung eines unabhängigen Einigungsvorschlages aus fachlicher Sicht zur Sicherung der Leistungen der Leistungsberechtigten, innerhalb von zwei Wochen.

III. Befugnisse der Ombudsstelle:

- Die Einigungsvorschläge der Ombudsstelle sind für alle Beteiligten rechtlich unverbindlich.
- Eine endgültige Entscheidung über die beantragten Leistungen soll vom Leistungsträger erst nach Vorliegen der fachlich neutralen Beurteilung der Ombudsstelle erfolgen, wenn der vom Verfahren jeweils betroffene Leistungsberechtigte zustimmt.

IV. Verfahrensfragen

- Soweit eine der am Verfahren bei der Ombudsstelle beteiligten Personen dem Einigungsvorschlag der Ombudsstelle nicht folgen will, hat sie unter detaillierter Auseinandersetzung mit der fachlich neutralen Beurteilung der Ombudsstelle ihre Entscheidung zu begründen.
- Das Verfahren vor der Ombudsstelle ist kostenfrei. Alle Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten selbst.

V. Neutrale Stellung der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle hat eine unabhängige und unparteiische Betrachtung und die Würdigung der von allen Seiten vorgebrachten Argumente sicherzustellen.

Ein Beirat aus Wissenschaft, Land /SenIAS, SenJug, Politik, LIGA, Interessenvertretung, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie für Psychiatrie und Sucht begleitet und berät die Arbeit der Ombudsstelle.

Die Arbeit der Ombudsstelle wird evaluiert.

Die Ergebnisse werden allen beteiligten Akteuren und der (Fach-)Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben und dienen der Weiterentwicklung.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Geschäftsstelle des Berliner Teilhabebeirats

Das Kriterium der Unabhängigkeit hat für den Anspruch und das Profil einer Ombudsstelle eine wichtige Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass sehr häufig zwischen den Leistungsberechtigten und den Fachkräften der öffentlichen Träger als Vertreter*innen staatlicher Institutionen eine strukturelle Machtasymmetrie existiert und wirkt. Gerade in unklaren und konflikthaften Konstellationen brauchen beide Parteien das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der Ombudsstelle. So können Zugangshindernisse vermieden und Lösungswege geebnet werden.

Die Ombudsstelle wird von einem von Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Leistungsträgern unabhängigen Träger mit einem multiprofessionellen Team an einer infrastrukturell gut erreichbaren Stelle in Berlin eingerichtet. LIGA und LB/der Teilhabebeirat sind bei der Implementierung zu beteiligen.

Die Finanzierung der Ombudsstelle ist über Haushaltsmittel des Landes Berlin sicherzustellen.